

Nr 168 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr xx/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 3 lautet:

"(3) Die nach Abs 1 oder 2 erforderliche Sachkunde ist darüber hinaus als gegeben anzunehmen, wenn

1. die Halterin oder der Halter im Besitz eines Nachweises über eine nach vergleichbaren Vorschriften eines anderen Bundeslandes oder Staates absolvierte Ausbildung ist;
2. die Halterin oder der Halter eine andere Ausbildung aufweist, die zumindest gleichwertige Kenntnisse über das Halten von Hunden vermittelt;
3. die Halterin oder der Halter eine mindestens zehnjährige Erfahrung im Halten eines gefährlichen Hundes nachweisen kann, ohne dass während dieser Zeit der gefährliche Hund jemanden verletzt hat.

Die nach Abs 1 erforderliche Sachkunde gilt ferner bei Personen, Institutionen oder Vereinigungen als gegeben, die gemäß § 19 Abs 2 Z 1 oder 2 keiner Bewilligung zum Halten gefährlicher Hunde bedürfen."

1.2. Abs 5 lautet:

"(5) Die Inhalte und der Umfang der Ausbildungen nach Abs 1 bis 3 werden durch Verordnung der Landesregierung näher geregelt."

2. Im § 40 Abs 4 wird folgender Satz angefügt: "Einrichtungen, die gemäß § 21 Abs 3 in der bis zu dem in der Z 1 geltenden Fassung berechtigt sind, Ausbildungen für das Halten von gefährlichen Hunden anzubieten, gelten als gemäß § 21 Abs 4 zugelassene Personen."

3. Im § 40 wird angefügt:

"(5) Die §§ 21 Abs 3 und 5 und 40 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 15. September 2012 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Bei der Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr 69/2012 ist ein Fehler unterlaufen, indem der Drucklegung der Text der Regierungsvorlage und nicht der (veränderte) Text des Ausschussberichtes (AB 589 BlgLT 4. Sess 14. GP) zu Grunde gelegt wurde. Die Abweichungen des kundgemachten Gesetzestextes vom Text des beschlossenen Gesetzestextes betreffen im § 21 Abs 3 die vom Landtag angefügte Z 3 und den angefügten Nachsatz, im § 21 Abs 5 die Verweisung auf die Abs 1 bis 3 (anstelle die Abs 1 und 2) und den im § 40 Abs 4 angefügten dritten Satz.

Zur Herstellung der vom Landtag beschlossenen Rechtslage ist eine neuerliche Erlassung des § 21 Abs 3 und 5 sowie des § 40 Abs 4 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes notwendig. § 7 des Gesetzes über das Landesgesetzblatt erlaubt im Zusammenhang nur Berichtigungen von Abweichungen einer Verlautbarung vom Original der kundgemachten Rechtsvorschrift, wenn dadurch der materielle Inhalt der kundgemachten Rechtsvorschrift nicht geändert wird. Auch eine neuerliche Kundmachung des gesamten beschlossenen Gesetzestextes ist ausgeschlossen (VfSlg 16.152/2001).

Die Regierungsvorlage dient ausschließlich dem Zweck der Herstellung des vom Landtag beschlossenen Gesetzesinhaltes. Das dabei vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten der Bestimmungen ist unproblematisch, weil sie für die Normadressaten nur begünstigende Wirkung haben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

